



# Richtlinien

## zur Förderung von Handel und Gewerbe

Die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der für die Wirtschaftsförderung im jeweiligen Finanzjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens ortsansässige Handels, Gewerbe- und Industriebetriebe.

### Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden nur solche Betriebe, die

- a) ihren Sitz und die Unternehmensleitung in Neukirchen an der Vöckla haben
- b) diesen Betrieb mit Berechtigung ausüben
- c) keine andere Förderung durch die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla erhalten haben (z.B. Zuschuss zum Grundkauf, etc.)

Nachfolgend angeführte Förderung wird Neukirchner Betrieben gewährt

### 1. Lehrlingsförderung:

Jedem Betrieb, der einen Lehrling einstellt, wird über Nachweis eine Förderung von € 365,- pro Lehrling ausbezahlt. Voraussetzung ist eine Mindestbeschäftigungsdauer von 6 Monaten. Als Nachweis ist eine Kopie des Lehrvertrages vorzulegen.

### 2. Arbeitsplatzförderung:

- a) Bestehenden Betrieben, die zusätzlich Arbeitsplätze (Dauerarbeitsplätze) schaffen, wird je Vollbeschäftigten ein Betrag von € 365,- je neu geschaffenen Arbeitsplatz ausbezahlt. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Förderung anteilig ausbezahlt, wobei ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 50 % vorliegen muss. 50 % der Förderung werden nach dem 2. Jahr, die restlichen 50 % nach dem 3. Jahr der Aufnahme ausbezahlt. Als Dauerarbeitsplatz wird gewertet, wenn der Personalstand des Betriebes über einen Beobachtungszeitraum von 3 Jahren nicht verringert wird.
- b) Neugegründete Betriebe können ebenfalls um eine Arbeitsplatzförderung (365,- Euro je Vollbeschäftigten) ansuchen, wobei 50 % der Förderung nach dem 2. Jahr, die restlichen 50 % nach dem 3. Jahr der Betriebsgründung ausbezahlt werden. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Förderung anteilig ausbezahlt, wobei ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 50 % vorliegen muss.

Als Basis für die Inanspruchnahme dieser Förderungen wird die Arbeitnehmerzahl der Kommunalsteuererklärung herangezogen.

### **3. Erlöschen des Förderungsanspruches:**

Der Anspruch auf Förderung erlischt, bei:

- a) Aufgabe des Betriebsortes in Neukirchen
- a) wenn über das Vermögen der Firma ein Insolvenzverfahren einschließlich Vorverfahren eröffnet wird.
- c) ein solches Verfahren mangels Vermögen eingestellt wird.
- d) Zwangsversteigerung, Konkurs oder Ausgleichsverfahren, Einziehung der Gewerbeberechtigung.

### **4. Inkrafttreten:**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit **01. Mai 2005** in Kraft:

### **5. Allgemeines:**

Die Gemeinde behält sich vor, die Prozentsätze auf Grund der jeweiligen Budgetsituation herabzusetzen bzw. die Förderungssummen nur teilweise auszubezahlen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

- Die Gemeinde behält sich das Recht auf Gegenverrechnung offener Abgabenschulden (z.B. Kommunalsteuer, Grundsteuer, Getränkesteuer, Wasser- und Kanalgebühren udgl.) vor.
- Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, die einen Gesamtbetrag von € 100.000,-- innerhalb von drei Jahren übersteigen, unterliegen der Meldepflicht gemäß der „De minimis“ - Beihilfenregelung. Der Dreijahreszeitraum ist fließend. Bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

Der Bürgermeister:

